



des Sportverein Hurlach e. V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden mit dem Mitgliedsbeitrag erhoben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge (zu § 9 der Satzung)

1. Mitgliedsbeiträge pro Jahr

Ehrenmitglieder	beitragsfrei
Erwachsener (ab 18 Jahre)	80,- €
Azubis/Studenten (nur mit schriftlichem Nachweis!)	50,- €
Kinder/Jugendliche (bis einschl. 17 Jahre)	50,- €
Rentner (wenn passiv → = Fördermitglied)	55,- €
Fördermitglied (passive Mitgliedschaft auf Antrag)	35,- €
Familie	150,- €

(Ehepaare/Alleinerziehende und deren Kinder bis einschl. 17 Jahre)
(nur mit schriftlichem Nachweis!)

2. Zusätzlicher jährlicher Beitrag (abhängig von der jeweiligen Abteilung)

Für notwendige Anschaffungen für den Sportbetrieb sowie für Sportangebote, bei denen Kosten für Trainer und Übungsleiter anfallen, werden nachfolgende, zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag zu zahlende jährliche Beiträge, erhoben:

Fußball (Senioren)	60,- €
Fußball (Jugend)	24,- €
Tischtennis	24,- €
Gymnastik	60,- €
Mitmachzirkus	24,- €
Kindertanzen	60,- €
Badminton	24,- €

Einzelmitglieder und Familien werden auf den höchst möglichen jährlichen Zusatzbeitrag gedeckelt, d. h. bei Teilnahme an mehreren der oben genannten Sportangebote, wird jeweils nur der höchste jährliche Zusatzbeitrag berechnet.

Bei Erweiterung des Sportangebots (auch unterjährig) und ggf. dadurch entstehender weiterer Trainer-/Übungsleiterkosten, werden diese entsprechend auf die teilnehmenden Mitglieder des jeweiligen Angebots umgelegt.

3. Ermäßigte Beitragsformen (Familie/Rentner/Azubis/Studenten/volljährige Schüler) müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.

Ermäßigte Beiträge für Azubis und Studenten sowie volljährige Schüler können nur gegen Vorlage entsprechender Nachweise bis spätestens 31.01. eines Jahres für das laufende Jahr berücksichtigt werden. Die Vorlage muss bei der Geschäftsstelle erfolgen. Bei fehlender Vorlage wird der Mitgliedsbeitrag für das jeweilige Jahr in voller Höhe fällig.

4. Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich nur durch Einzugsermächtigung im 1. Quartal eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht. Abweichungen hiervon sind möglich, wenn diese sachlich gerechtfertigt sind.
5. Änderungen der persönlichen Angaben und der Bankverbindung sowie die Antragstellung zur Aufnahme als Fördermitglied, sind schnellstmöglich der Geschäftsstelle mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Ermäßigung.

§ 4 Gebühren

1. Die Beiträge nach Mitgliedergruppen/Abteilungen können unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
2. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Reha-Programme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
3. Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach der DSGVO gespeichert.
4. Nichtmitglieder können an den Sportangeboten des Vereins mit dem Erwerb einer Tageskarte/Kurskarte in Höhe von EUR 8,00 pro Training teilnehmen.